

# RS Vwgh 1993/11/16 90/14/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

21/01 Handelsrecht

21/03 GesmbH-Recht

53 Wirtschaftsförderung

## Norm

GmbHNov 1980 Art4 §1;

StruktVG 1969 Art2;

UmwG 1954 §5;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/14/0243 B 7. Februar 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Ein Abgabenbescheid, der sich nach Eintragung der Umwandlung gemäß Art 4 § 1 GmbHNov 1980 und Art 2 StruktVG im Handelsregister gegen die GmbH richtet, geht ins Leere. Es handelt sich um einen Nichtbescheid, durch den niemand in subjektiven Rechten verletzt sein kann (also auch nicht der Gesamtrechtsnachfolger). Eine Beschwerde gegen diesen Nichtbescheid ist zurückzuweisen (Hinweis B 14.1.1986, 85/14/0166, B 16.6.1987, 87/14/0076).

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Finanzverwaltung und öffentliche Verwaltung Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung

Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990140076.X02

## Im RIS seit

26.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)